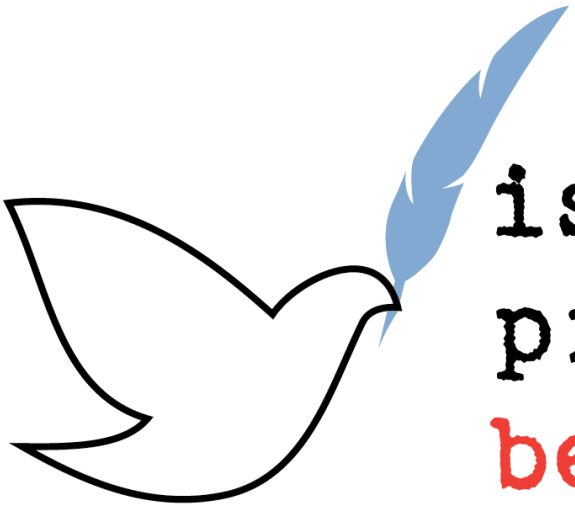

istanbul protocol be aware!

Awareness Raising and Training Measures for the Istanbul Protocol in Europe

Internationale und regionale rechtliche Standards

[page left blank on purpose]

This work is licensed under a

Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Unported License.

This project has been funded with support from the European Commission. This communication reflects the views only of the author(s), and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme

[page left blank on purpose]

Inhalt

1. Einleitung 7

2. Internationale und regionale Instrument 7

2.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR) 7

2.2 Der Zivilpakt (The International Covenant on Civil and Political Rights) 8

2.3 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti - Folter Konvention) 8

2.4 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes 10

2.5 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 10

2.6 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) 11

2.7 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) 12

2.8 Die African Charter on Human and People's Rights 12

2.9 Die Amerikanische Konvention für Menschenrechte (ACHR) 13

2.10 Die Genfer Konvention und ihren Zusatzprotokoll 14

2.11 Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 15

3. Soft Law Standards 15

3.1 Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen (SMRT) 15

3.2 Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 16

3.3 Code of Conduct for Law Enforcement Officials 16

3.4 Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials 17

3.5 Grundsätze ärztlicher Ethik 18

3.6 Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment 19

3.7 Basic Principles for the Treatment of Prisoners 19

3.8 The UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law 20

3.9 Die Europäischen Gefängnisregeln 21

3.10 Die United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (Bangkok Rules) 21

3.11 Richtlinie über die Rolle von Staatsanwälten 22

1. Einleitung

Der folgende Abschnitt gibt eine Übersicht über die hauptsächlichen Quellen im internationalen Recht zum Folterverbot . Er folgt dem ersten Kapitel des Istanbul Protokolls, das eine weit reichende Übersicht über die wichtigsten internationalen rechtlichen Standards zur Zeit der Entwicklung des Protokolls gibt. Er enthält jedoch auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen in diesem Bereich nach Erstellung des Protokolls. Im ersten Teil beschreibt das Protokoll die verbindlichen internationalen Verträge der Vereinten Nationen, besonders die Anti Folter Konvention, aber auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die zwar kein bindendes rechtliches Dokument ist, aber als Basis für zukünftige Verträge diente, und daher von großer Bedeutung ist. Schließlich beschäftigt sich der Abschnitt mit einer Beschreibung der entsprechenden Voraussetzungen in internationalen Menschenrecht und Strafrecht und mit dem Vorkehrungen zur Verhinderung von Prävention von Folter und Misshandlung in regionalen Verträgen.

Im zweiten Teil werden die nicht verbindlichen Rechtsstandards (“soft law standards”) zusammengefasst.

Diese Texte haben jedoch eine wichtige rechtliche Bedeutung im Bereich der Menschenrechte. Sie schließen spezifische und ausführliche Sicherheitsmechanismen bezüglich inhaftierter Personen sowie von in den Gesundheitsberufen oder in der Exekutive tätigen Personen die mit Inhaftierten arbeiten ein. Das breite Spektrum dieser Standards unterstreicht die internationale Übereinstimmung in der Einschätzung der Bedeutung des Verbotes von Folter und unmenschliche oder erniedrigender Behandlung.

2. Internationale und regionale Instrument

2.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)

Diese wurde durch die Generalversammlung 1978 ohne Gegenstimmen verabschiedet. Dies wurde möglich weil infolge der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs die Vereinten Nationen als Mittel der Friedenssicherung im globalen Kontext eingerichtet wurden. Bereits im Gründungs Dokument, der Charter der Vereinten Nationen wird das Ziel der Förderung von Menschenrechten (“promoting and encouraging respect for human rights and for fundamental freedoms” als hauptsächliches Ziel der Vereinten Nationen angeführt (Art. 1 UN Charter). Die UDHR war der folgende Schritt

der die Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten in der Welt als Anspruch aller Menschen ohne Diskriminierung festlegte. Jeder Staat der ein Mitglied der Vereinten Nationen werden wollte, musste diese anerkennen - obwohl es sich nicht um ein verbindliches Instrument handelt nicht die Erklärung Standards für Menschenrechte und für fast alle folgenden nationalen und internationalen Verträge fest.

Das Folterverbot wurde in Artikel 5 UDHR festgelegt: *"No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment."*

📖 *Lesen Sie den vollen Text auf* www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml

2.2 Der Zivilpakt (The International Covenant on Civil and Political Rights)

Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (**International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR))** ist ein multilaterales Vertragssystem das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1966 verabschiedet wurde und 1976 in Kraft trat.

Sein hauptsächliches Ziel ist es einen Teil der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten der UDHR rechtlich bindend zu machen. Im Gegensatz zu seinem Zwilling, der International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights, konzentrierte es sich auf Rechte die die Teilnahme am politischen Leben, rechtliche Sicherheit und grundsätzliche unmittelbare Rechte wie das Recht auf Leben und die Freiheit von Sklaverei sichern sollten. Der Zivilpakt erlaubt Staaten einige dieser Rechte in bestimmten Situationen einzuschränken, beispielsweise in einem Ausnahmezustand, wenn die Existenz eines Staates bedroht ist. Das Folterverbot kann jedoch nie eingeschränkt oder aufgehoben werden, auch nicht bei einem Ausnahmezustand.

📖 *Lesen Sie den vollständigen Text auf* www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm

Artikel 7 ICCPR betont das Folterverbot *"No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman degrading treatment or punishment."*

2.3 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti - Folter Konvention)

Die Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (**UN Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (UNCAT))** wurde 1984 angenommen und trat 1987 in Kraft. Sie ist der wesentliche Vertrag der Vereinten Nationen, der speziell dem Verbot und der Prävention von Folter die. Das Verbot von Folter ist jedoch ein absolutes und nicht einschränkbares Recht das in allen Staaten gilt, nicht nur in denen

die die Konvention unterzeichnet haben.

Die Konvention ist das einzige universelle Instrumentesfolter definiert Art. 1 legt fest: *"For the purposes of this Convention, torture means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions."*

Für eine ausführlichere Erklärung der Definition von Folter von Article 1 UNCAT, Sie das entsprechende Kapitel.

Art. 2 fordert von Staaten dass sie Maßnahmen ergreifen um die Prävention von Folter sicherzustellen Sie verbietet Folter in einer Weise keiner Weise eingeschränkt werden kann, d.h. keine Ausnahmen dürfen angeführt werden Folter zu rechtfertigen. Die UNCAT fordert auch das Staaten Folter in jeder Weise in ihren nationalen Rechtssystem kriminalisieren (Art. 4), und die erzwungene Rückschiebung von Menschen in Länder in denen sie wahrscheinlich gefoltert werden zu verhindern (Art. 3). Staaten müssen auch umgehend Foltervorwürfe untersuchen- entweder auf eigene Initiative oder auf eine Beschwerde eines Opfers in (Art. 12 und 13) und Folteropfern Entschädigung gewähren. Sie müssen weiters den Gebrauch von durch Folter erlangten Geständnissen oder beweisen ihn Gerichtshöfen verbieten. Art. 16 fordert von Staaten andere Handlungen im Sinne der Konvention (grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) zu verhindern, wenn diese nicht als Folter einzustufen sind.

Lesen Sie den vollen Text auf www2.ohchr.org/english/law/cat.htm

Das Zusatzprotokoll (**Optional Protocol to the Convention against Torture (OPCAT))** ist nur für Staaten verbindlich, die ihm beigetreten sind. Es wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in York 2002 angenommen und trat 2006 in Kraft. Es etabliert ein System der Beobachtung von Haftanstalten und Schutzmechanismen gegen Folter und Misshandlung. Insbesonders mit Art. 2 (1) des Zusatzprotokolls wird das „UN Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment" eingerichtet (SPT). Das Komitee hat nach Art. 11 das Mandat Staaten zu besuchen und Empfehlungen bezüglich dem Schutz gegen Folter und Misshandlung bei ihrer Freiheit beraubten Personen abzugeben. Es berät und unterstützt auch die nationalen Schutzmechanismen wie ein weiteres Überwachungssystem im Rahmen des Zusatzprotokolls darstellen (Art. 3). Die nationalen Schutzmechanismen werden eingerichtet um auf nationaler Ebene Haftanstalten und die Behandlung von Gefangenen zu überwachen sowie Empfehlungen abzugeben um Folter und Misshandlung zu verhindern. Das OPCAT verstärkt

Weitere Informationen hierzu siehe das entsprechende Kapitel 6.2.

Für weitere weitere Informationen über die nationalen Schutzmechanismen 6.4.

daher die Prävention gegen Folter durch zwei miteinander verschränkte Mechanismen.

📖 *Lesen Sie den vollständigen Text www2.ohchr.org/english/law/cat-one.htm*

2.4 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**Convention on the Rights of the Child (CRC)) wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989 angenommen und trat 1990** in Kraft es ist das erste rechtlich bindende internationale Instrument das zivile, kulturelle, ökonomische, politische und soziale Rechte Bezug auf Kinder festgelegt wegen ihrer Verwundbarkeit benötigen Kinder besondere Sorge und Schutz. Die Konvention definiert jede Person als Kind, die jünger als 18 Jahre ist und verlangt von Staaten im besten Interesse von Kindern zu handeln. Sie fordert den Schutz von Kindern vor physischer oder psychologischer Misshandlung und die Eliminierung von allen Formen von körperlicher Strafe . Er ist der Vertrag, der von den meisten Ländern unterzeichnet wurde, eine Ausnahme sind die USA und Somalia .

📖 *Ziel vollständiger Text auf www2.ohchr.org/english/law/crc.htm*

Das Folterverbot wird insbesonders in Art. 7 und 30 (A) festgelegt : *"No child shall be subjected to torture or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment."*

2.5 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (**Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW))** wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 1979 verabschiedet. Es zielt auf das Verbot von Diskriminierung gegen Frauen und der Förderung des Prinzips der Gleichheit zwischen Männern und Frauen ab. Dieses rechtlich bindende Instrument bemüht sich weiters Frauen gleichen Zugang und gleiche Möglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben zu ermöglichen.

Art. 3 CEDAW betont die Verpflichtung von Staaten *"take in all fields, in particular in the political, social, economic and cultural fields, all appropriate measures, including legislation, to en sure the full development and advancement of women, for the purpose of guaranteeing them the exercise and enjoyment of human rights and fundamental freedoms on a basis of equality with men."*

📖 *Ziel voller Text auf www2.ohchr.org/english*

Diskriminierung gegen Frauen in der Gesundheitsversorgung wird von Art. 12 verboten, der auch festlegt das Frauen angemessene Versorgung im wesentlichen Gesundheitsbereich erhalten sollen *"in connection with pregnancy, confinement and the post-natal period (…) as well as adequate nutrition during pregnancy and lactation"*

/law/cedaw.htm

2.6 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)) wurde** durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 verabschiedet und trat 2008 in Kraft. Ziel ist ein rechtlichbindendes spezifisches Instrument zu schaffen das die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und anerkennt. Sie stellt sicher das ihre Rechte geschützt werden und dass sie mit Würde und Gleichheit vor dem Gesetz behandelt werden.

Artikel 15 (1) CRPD betont das Folterverbot *"No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment."* Art. 15 (zwei) legte auch die Verpflichtung fest alle nötigen Schritte diesbezüglich zu unternehmen *"…take all effective legislative, administrative, judicial or other measures to prevent persons with disabilities, on an equal basis with others, from being subjected to torture or cruel, inhuman or degrading treatment or punishment."*

📖 *Lesen Sie den vollständigen Text auf www2.ohchr.org/english/law/disabilities-convention.htm*

2.7 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (**European Convention on Human Rights (ECHR)) ist ein regionales Vertragssystem dass die grundsätzlichen Rechte und Freiheiten in Europa** sicherstellen. Sie wurde 1950 vom Europarat verfasst und trat 1953 in Kraft. Es war das erste Mal dass einige der Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf regionaler Ebene bindendes Recht wurden. Die Rechte die durch die Konvention geschützt werden sind im wesentlichen identisch zu denen des Zivilpakts. Alle Mitglieder des Europarats sind Vertragsparteien und es wird erwartet dass alle neuen Mitglieder diese ist möglich ratifizieren. Insbesonders legt Art. 3 fest das niemand der Folter unterworfen werden darf

"No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment."

Die Konvention etabliert auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECtHR), der eine wichtige Rolle in der Interpretation der Konvention spielt. Das Recht auf wirksame Rechtsmittel wurde insbesonders erweitert durch die Verpflichtung Foltervorwürfe zu untersuchen. In diesem Zusammenhang entschied der Gerichtshof in einem wesentlichen Fall - *Assenov and others vs. Bulgaria 1997 das die Untersuchung von Foltervorwürfen eine Verpflichtung ist und eine Unterlassung eine Verletzung von Art. 3 darstellt, zwar nicht in Form von Misshandlung, sondern darin dass eine effektive Untersuchung ("based on the failure to carry out an effective official investigation into Mr. Assenov's allegations of ill-treatment by the police")*.

Weiters verabschiedete der Europarat 1987 die **European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment ein,** die 1989 in Kraft trat und auf Art. 3 passiert. Ihr Ziel war es das europäische Anti Folter Komitee einzurichten (Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)), dass Besuche in Haftanstalten alle 47 Länder der Konvention durchführt.

📖 *Lesen Sie den vollständigen Text auf* www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/D5CC24A7-DC13-4318-B457-5C9014916D7A/0/CONVENTION_ENG_WEB.pdf

📖 *Lesen Sie die vollständige Fall-Darstellung :*[http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58261#{%22itemid%22:[%22001-58261%22]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58261#{%22itemid%22:[%22001-58261%22]})

📖 *Lesen Sie den vollständigen Text* www.cpt.coe.int/en/documents/ecpt.htm

Für weitere Informationen zu diesem Thema Sie das entsprechende Kkapitel

2.8 Die **African Charter on Human and People's Rights**

Die African Charter on Human and People's Rights (ACHPR) trat 1986 in Kraft. Sie wurde unter der Aufsicht Organisation of African Unity (African

Union) eingerichtet die in ihrer Versammlung der Staatsoberhäupter und Regierungen 1900 eine Resolution zur Schaffung weit reichender Menschenrechtsinstrumente auf dem Kontinent verabschiedete, ähnlich zu denen die bereits in Europa und Amerika existierten.

Art. 5 betont das Folterverbot *"…torture, cruel, inhuman degrading punishment or treatment shall be prohibited."*

Die Charter fordert auch die Einrichtung der afrikanischen Kommission der Menschen und Völkerrechte nach Art. 30, um Grundlegende Rechte in Afrika zu schützen (African Commission on Human and Peoples' Rights), die Kommission ging dann noch einen Schritt weiter und richtete ein System von Sonderberichterstatter ein die eine wichtige Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit und der Frage der Prävention und dem Verbot von Folter spielen.

Ziel vollständiger Text auf www1.umn.edu/humanrts/instree/z1afchar.htm

Für mehr Informationen Sie entsprechendes Kapitel in unserem Buch

2.9 Die Amerikanische Konvention für Menschenrechte (ACHR)

Die Amerikanische Konvention für Menschenrechte)- **American Convention on Human Rights (ACHR) -**ist ein regionales Menschenrechtsinstrument das durch die amerikanischen Staaten in Costa Rica 1969 verabschiedet wurde. Ziel der Konvention entsprechen dem Vorwort ist es, *"to consolidate in this hemisphere, within the framework of democratic institutions, a system of personal liberty and social justice based on respect for the essential rights of man."*

Siehe www.oas.org/juridico/english/treaties/b-32.html

Art. 5 betont: *"Every person has the right to have his physical, mental and moral integrity respected"*. Sie verbietet Folter spezifisch in Artikel 5 (2): *"no one shall be subjected to torture or cruel inhuman degrading punishment or treatment."* Dieser schützt auch die Würde von ihrer Freiheit beraubt Personen.

Siehe www.oas.org/juridico/english/treaties/a-51.html

Weiters verabschiedeten die Staaten Amerikas die interamerikanische Konvention gegen Folter (**Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture)**. In Art. 1 verpflichten sich die Staaten Folter zu verhindern und zu bestrafen. Jeder, der Foltervorwürfe liegt hat ein Recht auf eine sorgfältige und gründliche Untersuchung (Art. 1) auf eine rasche und umgehende Untersuchungseinleitung (Art. 1) und die Einleitung eines Strafverfahrens wenn dies möglich ist. Der interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof setzte auch einen verbindlichen Standard im Fall *Velásquez-Rodríguez v. Honduras* 1988 in dem er feststellte das *"the State is obliged to investigate every situation involving a violation of the rights protected by the Convention."*

Siehe http://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDYQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.corteidh.or.cr%2Fdocs%2Fcasos%2Farticulos%2Fseriec_04_esp.doc&ei=eYGzUOugMM7Psga-04CwBw&usg=AFQjCNEcypPqlXV7UfLvvd8sveLCFr52FQ

2.10 Die Genfer Konvention und ihren Zusatzprotokoll

Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihrer drei Zusatzprotokolle bilden den Kern internationalen humanitären Rechts, das auch als Kriegsrechts bezeichnet wird, - ihr Ziel ist es bewaffnete Konflikte zu kontrollieren. Sie wurden als Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (International Committee of the Red Cross (ICRC)) in der Schweiz entwickelt und garantieren den Schutz von Menschen die nicht an Konflikten teilnehmen wie Zivilisten, verwundeten Soldaten oder Kriegsgefangenen.

Die vierte Konvention verbietet den Gebrauch von Folter und der gemeinsame Art. 3 betont die Bedeutung des Folterverbots auch in der Anwendung auf nicht internationale Konflikte. Sie betont *"…the following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever with respect to the above-mentioned persons: (a) violence to life and person, in particular murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture;(b) taking of hostages;(c) outrages upon personal dignity, in particular humiliating and degrading treatment…"*

Die erste Genfer Konvention fordert in Art. 12 Mitglieder von bewaffneten Einheiten, die verwundet oder krank sind zu respektieren und menschlich zu behandeln (to *"be respected and protected in all circumstances"*, *"treated humanely").* Sie führt auch an das diese nicht ermordet, gefoltert oder Experimenten unterworfen werden dürfen *"in particular, they shall not be murdered or exterminated, subjected to torture or to biological experiments"*. In Kapitel IX, fordert die Konvention von Staaten schwerwiegende Verletzungen wie Folter zu kriminalisieren (Art. 50), und gerichtliche Strafen diesbezüglich zu verhängen sowie diejenigen vor Gericht zu bringen, die solche Vergehen verübt haben (Art. 49) , sie verlangt auch die Einleitung einer Untersuchung um Verletzungen zu untersuchen, sie zu beenden und zu verhindern (Art. 52). Die zweite Konvention enthält ähnliche Vorgaben bezüglich verletzter, kranker oder Schiffbrüchiger Marineangehöriger, während die dritte Konvention in Bezug auf Kriegsgefangene in Art. 17 festhält das keine Folter zugefügt werden darf (*"No physical or mental torture, nor any other form of coercion, may be inflicted on prisoners of war to secure from them information of any kind whatever. Prisoners of war who refuse to answer may not be threatened, insulted, or exposed to unpleasant or disadvantageous treatment of any kind.") In Art. 87 erinnert die Konvention daran das Kollektivstrafen verboten sind ("Collective punishment for individual acts, corporal punishment, imprisonment in premises without daylight and, in general, any form of torture or cruelty, are forbidden").* Die vierte Konvention verbietet die Folter von Zivilpersonen in Artikel 32.

Die zwei Zusatzprotokolle von 1977 stärken den Schutz von Opfern von

📖 *Ziel vollständiger Text auf www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p0173.htm*

📖 *Lesen Sie den vollen Text von Protokoll 1 auf www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/470?OpenDocument*

📖 *Lesen Sie den vollen Text von Protokoll 2 auf www.icrc.org/ihl.nsf/FUL*

internationalen und nicht internationalen Konflikten und enthalten Vorgaben zum Folterverbot in Artikel 75 (2) Protocol I, und Artikel 4 (2) Protocol II.

L/475?OpenDocument

2.11 Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (**Rome Statute** of the International Criminal Court (ICC)) wurde 1998 in Rom verabschiedet und trat 2002 in Kraft e- s ist das bestimmende Dokument des Internationalen Strafgerichtshofs, dem ersten Gerichtshof der Personen wegen Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt, wenn nationale Gerichtshöfe dazu nicht in der Lage oder nicht willens sind. Das Rom Statut wurde durch die Revisionskonferenz von 2010 in Uganda erweitert um Verbrechen der Aggression einzuschließen und die Jurisdiktion des Gerichtshofes über diese festzulegen.

📖 http://untreaty.un.org/cod/icc/statute/english/rome_statute%28e%29.pdf

Das Statut verbietet die Zufügung von schwerwiegenden körperlichen oder psychologischen Verletzungen (*"causing serious bodily or mental harm") bei Angehörigen nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen in seiner Definition des Genozids* (Artikel 6 (b)). In Artikel 7 (1) (f) wird Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert, was auch die Definition der Anti Folter Konvention der Vereinten Nationen widerspiegelt (UNCAT (Art. 7 (2) (e)). Weiters beinhaltet Artikel 8 (2) Folter als mögliches Kriegsverbrechen. In Art. 55 verlangt das Rom Statut das Personen nicht gezwungen werden können, sich selber zu inkriminierten.

Weitere Informationen Sie im entsprechenden Kapitel

3. Soft Law Standards

3.1 Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen (SMRT)

Mindestnormen für die Behandlung von Gefangenen (**Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (SMRT)) wurden 1955 vom Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechensbekämpfung (C**ongress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders) in Genf entwickelt, und durch das Economic and Social Council (ECOSOC) der Vereinten Nationen 1957 und 1977 verabschiedet. Sie sind nicht rechtsverbindlich, blieben aber ausführliche Richtlinien in Bezug auf Personen in Haft und gilt trotz einiger veralteter Vorgaben immer noch als Freizeit. Die SMRT legen einige Mindeststandards fest, die sich auf Unterbringung, Zugang zu Sport, Büchern, Religionsausübung, persönliche Hygiene beziehen und geben Angaben über die besonderen Bedürfnisse besonderer Gruppen von Häftlingen wie Frauen Kindern oder Untersuchungshäftlinge fest.

Im Bezug auf Folter und Misshandlung legen Sie Sicherheitsmaßnahmen fest, wie beispielsweise die Einrichtung von Registern (Regel 7) den Zugang zu medizinischen Leistungen (Regeln 22-26) und das Beschwerderecht (Regel 35 und 36). Im Kapitel über Disziplin und Sprache legen Sie fest (30 (1)) das kein Gefangener außerhalb vom Gesetz oder Vorschriften bestraft werden (*"no prisoner shall be punished except in accordance with the terms of such law or regulation, and never twice for the same offence").* Weiters das bestimmte Strafen verboten sind (*"corporal punishment, punishment by placing in a dark cell, and all cruel, inhuman or degrading punishments shall be completely prohibited as punishments for disciplinary offences.")* Sie legt fest das auch einschränkende nicht als Strafe dienen dürfen.

📖 *Lesen Sie den vollen Text auf www2.ohchr.org/english/law/pdf/treatmentprisoners.pdf*

3.2 Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (**Declaration on the Protection of all Persons from being subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)** wurde durch die Generalversammlung mit **Resolution** 3452 1975 verabschiedet. Obwohl es sich nicht um ein bindendes Instrument handelt, ist die Deklaration eine Betonung des Grundsatzes das Folter unter allen Umständen verboten ist, was als Grundlage spätere UN Konvention diente.

Sie legt eine Reihe von wesentlichen Voraussetzungen für ein effektives Folterverbot fest und betont in Art. 3 das kein Staat Folter dulden darf (*"No State may permit or tolerate torture or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment") und erinnert daran, dass es keine Gründe gibt die Folter rechtfertigen und das Staaten effektive Maßnahmen zur Prävention von Folter und Misshandlung unternehmen müssen* (Art 4). Sie betont auch das Recht der Beschwerde zu Folter (Art 8) und auf angemessene Entschädigung (Art 11). Weiters verlangt sie von Staaten die Kriminalisierung von Folter und Misshandlung (Art. 7) .

📖 *Lesen Sie den Text auf www2.ohchr.org/english/law/declarationcat.htm*

3.3 Code of Conduct for Law Enforcement Officials

Der "**Code of Conduct for Law Enforcement Officials"** wurde durch die Generalversammlung mit Resolution 34/169 1979 verabschiedet. Sie erfasst alle Behördenvertreter im Rechtsbereich ("officers of law") die

Polizeifunktion ausüben, einschließlich Mitgliedern der Sicherheitskräfte die eine solche Funktion erhalten. Er legt grundlegende Standards der Verantwortlichkeit und des offiziellen Realismus für Exekutivbeamten fest und betont ihre Rolle im Dienst an der Gemeinschaft insbesonders bei Hilfeleistung bei Notfällen. Als übergeordnetes Prinzip betont Art. 2 das alle Polizeibeamte die Würde des Menschen respektieren und schützen müssen und die Menschenrechte der Betroffenen gewährleisten müssen. Art. 2 behält den Gebrauch von Gewalt durch Polizeioffiziere als außerordentliches Mittel den Situationen vor, wenn sie absolut nötig für die Erfüllung von Pflichten sind, insbesonders in der Verhinderung von Verbrechen, der rechtmäßigen Verhaftung von Verdächtigen oder das entkommen von einer Straftat verdächtigen zu verhindern.

Das Prinzip der Angemessenheit muss beim Gebrauch von Feuerwaffen besonders streng eingehalten werden, diese dürfen nur als letztes Mittel im Fall bewaffneten Widerstandes oder einer konkreten und unmittelbaren Drohung für das Leben anderer eingesetzt werden.

Art. 5 enthält ein ausdrückliches Verbot Folter zuzufügen (*"inflict, instigate or tolerate any act of torture or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment")*. Dieser Artikel schließt auch die Rechtfertigung durch die Befehle von Vorgesetzten im Fall von Folter und Misshandlung aus, und betont das Recht der Nichteinschränkbarkeit (non-derogability) des Folterverbots unter außerordentlichen Bedingungen wie in einem Ausnahmezustand oder bei bewaffneten Konflikten.

📖 *Siehe* www2.ohchr.org/english/law/codeofconduct.htm

3.4 Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials

Die **Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials** wurden während des achten Kongresses der Vereinten Nationen zur Verbrechensbekämpfung war 1990 verabschiedet. Sie sind ein "soft law instrument" das dazu dient Mitgliedstaaten ihre Aufgabe der Absicherung der korrekten Rollen von Exekutivbeamten beizustehen, die Polizeigewalt ausüben, besonders in Bezug auf Verhaftung und Haft. Diese Grundprinzipien bieten einen ausführlicheren Rahmen *als der* „Code of Conduct for Law Enforcement Officials".

Nach Art. 1 müssen alle Regierungen und Exekutivbehörden immer die ethischen Aspekte des Gebrauchs von Gewalt und Feuerwaffen kontrollieren. Exekutivbeamten sollte mit alternativen Waffen aus gerüstet

werden, beispielsweise mit nicht tödlichen Waffen, Munition, und Mittel zur Selbstverteidigung in entsprechenden Situationen angemessen reagieren zu können. Art. 7 verlangt von Regierungen das der willkürliche oder missbräuchliche Gebrauch von Gewalt und Feuerwaffen als Straftat im Gesetz verfolgt wird. Art. 15-17 gegen Regeln für Exekutivbeamten fest die mit Personen in Anhaltung oder Haft zu tun haben der Gebrauch von Gewalt ist außer zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder zum persönlichen Schutz verboten.

🕮 *Siehe* www2.ohchr.org/english/law/firearms.htm

3.5 Grundsätze ärztlicher Ethik

Die Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Principles of Medical Ethics relevant to the Role of Health Personnel, particularly Physicians, in the Protection of Prisoners and Detainees against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) wurden durch die Generalversammlung mit Beschluss 37/194 1982 verabschiedet. Sie legen die grundsätzlichen ethischen Richtlinien fest die für medizinisches Personal in der Betreuung von Gefangenen gelten. Sie lassen sich auch unter außerordentlichen Bedingungen, wie im nationalen Notstand, nicht aufheben. Grundsatz 1 legt das Prinzip auf gleichen Anspruch auf Behandlung fest und verpflichtet Gesundheitspersonal in der Betreuung von Gefangenen die gleiche Qualität der Behandlung zu gewährleisten die Personen genießen, die nicht inhaftiert sind.

Grundsatz 2 unterstreicht das Folterverbot (*"It is a gross contravention of medical ethics, as well as an offence under applicable international instruments, for health personnel, particularly physicians, to engage, actively or passively, in acts which constitute participation in, complicity in, incitement to or attempts to commit torture or other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.")*

Grundsatz 4 (1) führt weiter aus das die Anwendung von medizinischen Wissen oder Kompetenz oder Behandlung zur Unterstützung des Verhörs von Gefangenen, die einen negativen Einfluss auf deren Gesundheit haben können, medizinische Ethik verletzt. Gleichermaßen verletzt die Einbindung von medizinischem Personal in der Begutachtung von Gefangenen zur Behandlung oder Strafe die die Gesundheit beeinträchtigen kann oder die Menschenrechte der Person verletzt ethische Grundsätze (Prinzip 4 (2)). Es ist Angehörigen der Gesundheitsberufe auch verboten an der Beschränkung von Häftlingen teilzunehmen, sofern diese nicht zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit dieser oder anderer Personen erforderlich ist (5).

🕮 *Siehe* www2.ohchr.org/english/law/medicalethics.htm

3.6 Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment

Der **Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment** wurde durch die Generalversammlung mit 43/173 1988 angenommen und bezieht sich auf alle Personen in irgendeiner Form der Haft. Sie liegt grundlegende Prinzipien menschlicher Behandlung in allen Formen der Inhaftierung fest und betont die entsprechenden internationalen Menschenrechtsstandards die sich auf Verhaftung, vor Gerichtsverfahren, korrekte Gerichtsverfahren und Aufgaben zur Dokumentation und Registrierung aller Gefangenen beziehen. Eine Reihe von Schutzmechanismen zum Schutz gegen Folter und Misshandlung wesentlich und werden im Detail dargestellt, beispielsweise Möglichkeit die Außenwelt zu kontaktieren, Angehörige umgehend über Verlegungen zu informieren und das Recht des Zugangs zu einem Rechtsanwalt und Beschwerdemechanismen, der Zugang zu angemessener medizinischer Behandlung usw. Ein wesentlicher Punkt ist auch, dass Entschädigung für jede Verletzung oder Vernachlässigung vorgesehen ist, die diese Standards verletzt.

In Bezug auf Folter legt Prinzip 6 fest, dass ein absolutes Verbot der Folter oder Misshandlung gilt, für das es keine Ausnahme gibt. In Bezug auf Folter in Unterstützung des Folterverbotes garantiert Prinzip 33 das Recht von Inhaftierten, ihren Rechtsanwälten, Familienmitgliedern oder jeder anderen Person eine Beschwerde gegen Folter oder Misshandlung einzubringen. Solche Beschwerden müssen vertraulich behandelt werden, wenn es der Beschwerdeführer verlangt , dürfen nicht zu Repressalien führen und müssen umgehend behandelt werden. Im Fall von Tod oder verschwinden des Gefangenen müssen die Behörden eine ex officio Untersuchung einleiten.

📖 *Siehe* *www.un.org/documents/ga/res/43/a43r173.htm*

3.7 Basic Principles for the Treatment of Prisoners

Die **Basic Principles for the Treatment of Prisoners** wurden durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen 45/111 1990 verabschiedet. Im Vergleich mit den Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners sind sie weniger detailliert und behandeln nur allgemeine Richtlinien zur Behandlung von Gefangenen.

Obwohl sie Folter nicht speziell erwähnen, betont Prinzip 1 dass Personen unter Berücksichtigung ihrer Würde behandelt werden müssen und daher keiner Folter oder Misshandlung unterworfen werden dürfen die ihre grundsätzliche Würde als Mensch verletzt (*"prisoners shall be treated with*

the respect due to their inherent dignity and value as human beings".

Sie erkennen weiters an das Gefangene ihre Rechte in Haft nicht verlieren (*"except for those limitations that are demonstrably necessitated by the fact of incarceration, all prisoners shall retain the human rights and fundamental freedoms set out in the Universal Declaration of Human Rights, and, where the State concerned is a party, the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, and the International Covenant on Civil and Political Rights and the Optional Protocol thereto, as well as such other rights as are set out in other United Nations covenants.")*

📖 *Ziel vollständiger Text auf www2.ohchr.org/english/law/basicprinciples.htm*

3.8 The UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law

Die **Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law** wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 60/147 2005 verabschiedet. Sie betonen das schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Folter einen Widerspruch zu menschlicher Würde darstellen und fordern von Staaten solche Verletzungen zu untersuchen und die Täter zu verfolgen.

Weiters fordern Sie von Staaten Opfern schwerwiegender Verletzungen gleichen und wirksamen Zugang zum Gesetz zu verschaffen (*"equal and effective access to justice"* (Principle 11)), sowie rasche, effektive und umgehende Entschädigung im Verhältnis zur Schwere des Erlittenen *zu gewährleisten* (Principle 15).

Entschädigung kann unterschiedliche Formen annehmen, wie in 19-23 beschrieben, hierzu gehören die Wiederherstellung der Freiheit, des Familienlebens, der Identität, des Eigentums, oder der Anstellung, Entschädigung für Beeinträchtigung von körperlichen oder psychologischem Leid; Rehabilitation einschließlich medizinischer und psychologischer Betreuung und soziale und Rechtsbetreuung. Dazu gehört auch Satisfaktion. Diese kann verschiedene Formen annehmen wie die Unterbindung weiterer Verletzungen von Rechten, die öffentliche Bekanntmachung der Wahrheit, eine Ankündigung oder öffentliche Entschuldigung die die Tatsache anerkennt sowie Sanktionen gegen Verantwortliche und Gedenkveranstaltungen. Prinzip 23 liegt schließlich Maßnahmen zum Schutz

📖 *Ziel vollständiger Text auf www2.ohchr.org/english*

vor Wiederholung fest, wie die Stärkung der unabhängigen Justiz Erziehung und Training im Menschenrechte sowie Reformen des Rechts.

/law/remedy.htm

3.9 Die Europäischen Gefängnisregeln

Die Europäischen Gefängnisregeln wurden vom Ministerrat der EU 2006 verabschiedet. Sie enthalten grundlegende Regeln die von den Regierungen des Europarats in der Behandlung von Gefangenen respektiert werden. Sie decken einen breiten Bereich von Themen wie Hygiene Rechtsberatung, Religion, Ernährung, Erziehung Sicherheit Arbeit und Kommunikation im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden der Gefangenen ab.

Einige Vorgaben beziehen sich ausdrücklich auf die Prävention von Folter (1: *"All persons deprived of their liberty shall be treated with respect for their human rights.")*. Prinzip 15, betont das alle Verletzungen bei Haftantritt dokumentiert werden sollten *und das Gefangene so bald wie möglich medizinisch untersucht werden soll* (Principle 16). In Teilen die die Verpflichtungen von Ärzten wird in einer Reihe von Regeln angegeben auch die Dokumentations und Berichtspflicht (*"recording and reporting to the relevant authorities any sign or indication that prisoners may have been treated violently"* (Principle 42 (3) (c))).

Principle 54 (4), erinnert daran, dass körperliche Untersuchung nicht Erniedrigung sein soll (*"persons being searched shall not be humiliated by the searching process."). Der Abschnitt über disziplinar Strafe stellt fest das Ketten verboten sind und dass Handschellen, Zwangsjacke und andere Zwangsmittel nur in besonderen Fällen zulässig sind ("the use of chains and irons shall be prohibited"* (68 (1)), *"Handcuffs, restraint jackets and other body restraints shall not be used"*).

Principle 70, unterstreicht das Beschwerderecht (*"make requests or complaints to the director of the prison or to any other competent authority")* und im Fall der Verweigerung das Recht auf Berufung (*"have the right to appeal to an independent authority")*. Weiters soll es keine Strafen für Gefangene geben wenn Sie eine Beschwerde einreichen . *Schließlich erinnert* Principle 93 (1) an eine Kontrollpflicht (*"the conditions of detention and the treatment of prisoners shall be monitored by an independent body or bodies whose findings shall be made public")*.

🕮 *Siehe* https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747

3.10 Die United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (Bangkok Rules)

Die **United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-**

custodial measures for Women Offenders (Bangkok Rules) wurden durch Beschluss der Generalversammlung 65/229 in New York an 21 December 2010 verabschiedet. Sie sind der erste spezifische Standard der Vereinten Nationen für die Behandlung von weiblichen Gefangenen aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität und den speziellen Bedürfnissen von Frauen (Rule 1). Sie beziehen sich auf alle weiblichen verurteilten Personen und schließt auch Maßnahmen außerhalb der Haft ein (Rules 57 bis 62)

Sie richten sich an Gefängnisbehörden und Judikative und unterstreichen die Rechte im Verfahren und in Haft für Frauen und ihre von ihnen abhängigen Kinder und stellen das erste internationale Instrument zu dieser Fragestellung dar. Rule 3 (2) betont : *"All information relating to the children's identity shall be kept confidential, and […] take into account the best interests of the children."*

Sie geben weiters Vorgaben für die persönliche Gene (Rule 5), medizinische Untersuchung bei Haftantritt (Rules 6-9), und geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung (Rules 10 11).

Rule 19 betont : *"Effective measures shall be taken to ensure that women prisoners' dignity and respect are protected during personal searches, which shall only be carried out by women staff […]."*

Prinzipien 23-24 beschäftigen sich mit Strafen und Disziplinarmaßnahmen. Insbesonders legt Regel 22 fest das schwangere Frauen und Frauen mit Kindern keiner Strafe durch Isolation oder enge Räume ausgesetzt sein sollen fest. Weiters legt Regel 25 Rechte von Frauen die Missbrauch in Haft angeben fest (inter alia auf Schutz Beratung Untersuchung und Gesundheitsversorgung).

Rule 56 betont das Recht auf Sicherheit von Frauen in Untersuchungshaft die durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden muss.

🕮 *Siehe www.ihra.net/files/2010/11/04/english.pdf*

3.11 Richtlinie über die Rolle von Staatsanwälten

Die Richtlinie über die Rolle von Staatsanwälten **(Guidelines on the Role of Prosecutors**) wurde durch den achten Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechensverhütung verabschiedet (Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and Treatment of Offenders, 1990). Sie sollen die Effektivität, Unabhängigkeit und Fairness von Staatsanwälten in Strafverfahren sicherstellen.

Neben Regeln über die Qualifikation, Auswahl, den Status, das Recht zur freien Meinungsäußerung und Zusammenarbeit von Staatsanwälten liegen die Richtlinien auch eine Reihe von Verfahrensgrundsätzen fest. Richtlinie 12 legt fest *"Prosecutors shall, in accordance with the law, perform their duties fairly, consistently and expeditiously, and respect and protect human*

dignity and uphold human rights, thus contributing to ensuring due process and the smooth functioning of the criminal justice system."

Richtlinie 16 liegt bezüglich von Beweisen die durch unrechtmäßige Mittel mit schwerwiegender Verletzung der Menschenrechte wie beispielsweise Folter oder Misshandlung erlangt werden fest, dass diese keine Verwendung finden dürfen (*"shall refuse to use such evidence against anyone other than those who used such methods, or inform the Court accordingly, and shall take all necessary steps to ensure that those responsible for using such methods are brought to justice.")*

📖 siehe www2.ohchr.org/english/law/prosecutors.htm